

um vorübergehende oder geringfügige Leistungen oder um die Kosten des Verfahrens handelt, ist sowohl die Revision wie der Rekurs ausgeschlossen. Der Rekurs ist insbesondere unzulässig bei der Neufeststellung von Dauerrenten wegen Änderung der Verhältnisse.

Das Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt ist im wesentlichen das gleiche wie vor den Vorinstanzen. Die Entscheidung steht den Spruchsenaten zu. Ist der Vorsitzende mit dem Berichterstatter darüber einig, daß das Rechtsmittel aussichtslos erscheint, oder daß das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, so kann er im ersten Falle das Rechtsmittel verwerfen, im zweiten Falle die Sache an eine der Vorinstanzen oder den Versicherungsträger zurückverweisen. Um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern, muß jede Sache, in der ein Senat des Reichsversicherungsamts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines andern Senats abweichen will, an den beim Reichsversicherungsamte gebildeten „Großen Senat“ zur Entscheidung verwiesen werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Senat eines Landesversicherungsamts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen will. Der Große Senat des Reichsversicherungsamts besteht regelmäßig aus 11 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts oder seinem Vertreter, 2 vom Reichsrate gewählten Mitgliedern, 2 ständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, 2 richterlichen Beamten, 2 Arbeitgebern und 2 Versicherten. Hat er über eine von einem Landesversicherungsamt überwiesene Sache zu entscheiden, so wird er noch durch 2 Mitglieder der Landesversicherungsämter verstärkt (§§ 101, 1694 ff. RVD., §§ 270 ff. ABG.).

Ein beschleunigtes, dem Rekursverfahren im wesentlichen gleichgestaltetes Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt als erster und letzter Instanz ist vorgesehen, wenn mehrere Versicherungsträger der Unfallversicherung darüber streiten, wer von ihnen einen Unfall zu entschädigen hat, oder wie die Entschädigungslast zu verteilen ist, falls ein Unfall bei einer Beschäftigung für mehrere Betriebe oder Tätigkeiten sich ereignet hat, die bei verschiedenen Versicherungsträgern versichert sind (§§ 1735 ff.). Neuerdings sind zur Entlastung des Reichsversicherungsamts in gewissem Umfange hierfür berufsgenossenschaftliche Schiedsstellen eingesetzt.

Gegen rechtskräftige Urteile aller Versicherungsbehörden ist bei gewissen groben Mängeln oder schweren Verstößen gegen das Verfahren eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig, in der die angefochtene Entscheidung aufgehoben und durch eine andere ersetzt werden kann. Unter denselben Voraussetzungen ist ein gleiches Verfahren auch gegen rechtskräftige Bescheide der Versicherungsträger gegeben (§§ 1722 ff., 1744 RVD., §§ 295 ff., 307 ABG.).

Die anderen Spruchsachen (S. 53) werden regelmäßig zunächst von dem Spruchausschusse des Versicherungsamts, sodann im Wege des